

900.10

Einwohnergemeinde Schönenbuch

Steuerreglement

900.10

Inhaltverzeichnis

§ 1	Gegenstand	3
§ 2	Steuerfuss, Steuersatz	3
§ 3	Steuerveranlagung	3
§ 4	Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung	3
§ 5	Rechtsmittel.....	3
§ 6	Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins	4
§ 7	Steuerbezug	4
§ 8	Provisorische Rechnung.....	4
§ 9	Stundung und Erlass	4
§ 10	Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
§ 11	Inkrafttreten	4

900.10

Die Einwohnergemeinde Schönenbuch beschliesst, gestützt auf das Gemeindegesetz sowie auf das kantonale Steuergesetz:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen,
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages fest:

- a) den Steuerfuss in Prozenten von der Staatssteuer für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG,
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG,
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG.

§ 3 Steuerveranlagung

Die Steuerveranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen gemäss § 107 StG erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung

¹Die Gemeindesteuerrechnung wird gemäss § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Diese Steuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

²Liegt die Staatssteuerveranlagung noch nicht vor, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

¹Gegen die Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

²Beanstandungen zur Steuerveranlagung sind mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 132 StG bestehen, geltend zu machen.

³Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das kantonale Steuergericht offen.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins

¹Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 135 StG.

²Auf Steuerbeträge, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

³Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatsteuer.

§ 7 Steuerbezug

¹Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

²Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Provisorische Rechnung

Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung gestellt. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im übrigen gelten die Bestimmungen betreffend der Staatssteuern sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Steuerreglement vom 24. Januar 1975 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird für die Steuern ab dem Jahr 2006 angewendet.

An der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2005 beschlossen.

Schönenbuch, 9.12.2005

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

Sig. M. Oser

Sig. S. Bucher

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom 16. Januar 2006 genehmigt.